

Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen
zu den SINFONIMA[®]-Bedingungen 2023
für die Versicherung von Instrumentenbau und
-handel
Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen
SINFONIMA[®] VB-Instrumentenbau und -handel '23
(Stand: 01.06.2023)

SI_065_0623

Verpackung, Transportmittel und -umstände müssen unter Berücksichtigung der Gefahrenpotentiale so gewählt werden, dass die Belastungen durch den Transport keine Beschädigung an den versicherten Sachen hervorrufen.

gehend von einem Beauftragten des Versicherungsnehmers zu begleiten. Zwischenlagerungen dürfen nur in geeigneten, separaten und besonders überwachten Bereichen vorgenommen werden.

1. Beförderungsbestimmungen

1.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge

Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die versicherten Sachen nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden, welche für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Sachen geeignet sind. Die Transportmittel müssen sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sein.

Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein und über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen.

Bei einem EUR 500.000,00 übersteigenden Versicherungswert darf das Kraftfahrzeug bei einer Fahrtunterbrechung nicht länger als 30 Minuten unbeaufsichtigt bleiben.

1.2 Spedition

Werden Transporte von Spediteuren oder Frachtführern durchgeführt, sind solche auszuwählen, die über die fachliche Kompetenz bei Transporten von Musikinstrumenten verfügen und die versicherten Sachen mit der notwendigen Umsicht und Vorsicht behandeln. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1.2.1 ausschließlich luftgefederte Fahrzeuge mit geschlossenen Aufbauten verwendet werden. LKW müssen mit verschließbaren Aufbauten versehen sein, die bei Bedarf klimatisiert werden können. Alle Fahrzeuge müssen mit einem Mobiltelefon ausgestattet sein;

1.2.2 die Transportfahrzeuge zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sind;

1.2.3 die versicherten Sachen innerhalb des Transportmittels gegen Verrutschen gesichert sind, jedoch ohne die versicherten Sachen zu gefährden;

1.2.4 bei Aufenthalt von 24.00 bis 6.00 Uhr das verschlossene Transportmittel in einer bewachten und abgeschlossenen Sammelgarage abgestellt ist. Versicherungsschutz besteht jedoch auch dann nur, wenn der Versicherungswert EUR 250.000,00 nicht übersteigt.

1.3 Paket- und Kurierdienste

Transporte mittels Paket- und Kurierdiensten können nur bis zu der im Versicherungsschein genannten Höchsthaftungssumme versichert werden. Höhere Maxima sind im Einzelfall mit dem Versicherer vor Risikobeginn abzustimmen.

1.4 Schiffstransporte

Transporte über See, ausgenommen Binnengewässer, Mittelmeer-, Kanal-, Nord-, oder Ostseefahren, können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer gedeckt werden.

1.5 Lufttransporte

1.5.1 Die zu befördernden versicherten Sachen müssen vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten als Kabinengepäck mitgeführt werden. Sollen höhere Versicherungswerte als EUR 2.000.000,00 transportiert werden, bedarf dies der Vereinbarung mit dem Versicherer.

1.5.2 Werden Transporte von der Kunstspedition / dem Frachtführer per Luftfracht durchgeführt, muss der Versicherungsnehmer dafür Sorge tragen, dass die Empfindlichkeit und Wertigkeit der zu befördernden versicherten Sachen bei der logistischen Planung berücksichtigt werden.

1.5.3 Ab einem Versicherungswert von EUR 500.000,00 sind die versicherten Sachen auf dem Flughafengelände während der Lade- und Bewegungsvorgänge durch-

1.5.4 Darüber hinaus sind ab einem Versicherungswert von EUR 1.000.000,00 die versicherten Sachen im Direktflug zu transportieren.

Können die vorgegebenen Beförderungsbestimmungen nicht eingehalten werden, sind die Änderungen vor Antritt des Transportes mit dem Versicherer abzustimmen.

2. Verpackungsbestimmungen

Versicherungsschutz während der Transporte besteht nur, wenn die versicherten Sachen entsprechend ihrem Wert, ihrer spezifischen Empfindlichkeit, ihrem Umfang und Gewicht beanspruchungsgerecht, haltbar und konservatorisch angemessen verpackt sind. Dabei sind insbesondere die Beschaffenheit von Oberflächen und Materialien sowie deren Klima-, Druck- und Stoßempfindlichkeiten und der Zustand der versicherten Sachen zu beachten.

Die verpackten versicherten Sachen müssen in geeigneter Weise gegen Verrutschen, Verschieben oder Umfallen gesichert werden, ohne dass die Sicherungen selbst die versicherten Sachen gefährden können.